

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, 31. Juli 2002

Inhalt

Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	194
Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung	198
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen	198
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Erle	204
Urkunde über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen (Lippe)	204
Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund	204
Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der Ev. Kirchengemeinde Paderborn	205
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Lünen	205
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, Ev. Kirchenkreis Iserlohn	205
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Haßlinghausen und Herzkamp, Kirchenkreis Schwelm	206
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	206
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schnathorst, Kirchenkreis Lübbecke	206
Persönliche und andere Nachrichten	206
Ordinationen	206
Berufungen	207
Freistellungen	207
Ruhestände	207
Todesfälle	207
Entlassung auf eigenen Antrag	207
Freie Pfarrstellen	207
Ernennungen	208
Kirchenmusikalische Prüfungen	208
Stellenangebote	208
Neu erschienene Bücher und Schriften	209
Fauth-Herkner, Angela: Flexibel ist nicht genug. Vom Arbeitszeitmodell zum effizienten Arbeits-(zeit)management, 2001 (<i>Voigt</i>)	209
Tettinger/Wahrendorf: Verwaltungsprozessrecht, 2001 (<i>Huget</i>)	210
Marx/Wenglorz: Schuldrechtsreform 2002, 2001 (<i>Huget</i>)	210
Stürzer/Koch: Vermieter-Lexikon, 2001 (<i>Huget</i>)	211
Neuner/Wenz: Theologen des 19. Jahrhunderts, 2002 (<i>Fleischer</i>)	212
Neuner/Wenz: Theologen des 20. Jahrhunderts, 2002 (<i>Fleischer</i>)	212
Thyen, Johann-Dietrich: Bibel und Koran. Eine Synopse gemeinsamer Überlieferungen, 2000 (<i>Nollmann</i>)	213
Hunzinger, Christa D.: Ökumene erfahren und leben, 2001 (<i>Dr. Beyer</i>)	213
Thiede, Werner: Wer ist der kosmische Christus?, 2001 (<i>Dr. Wiggermann</i>)	214
Engemann, Wilfried: Theologie der Predigt, 2001 (<i>Fleischer</i>)	214

Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Vom 11./12. Juli 2002

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Gesetzesvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

Artikel 1 Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

§ 1 Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 252), geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. Juni/6. Juli 2001 (KABl. R. S. 165/KABl. W. 2001 S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrerdienstgesetzes) einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.“

b) Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung nach § 77 des Pfarrerdienstgesetzes,“

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 4 zulassen.“

d) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf die Dienstzeit nach Satz 2 sind nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit liegende Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind, anzurechnen.“

2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält im Eingang vor der Nr. 1 folgende Fassung:

„Für andere Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches.“

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „vorliegen“ ein Komma und die Worte „längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung“ angefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt nicht für

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten eines Urlaubs, wenn schriftlich anerkannt ist, dass dieser kirchlichen Interessen dient,
4. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer nach § 77 des Pfarrerdienstgesetzes freigestellt worden ist oder nach § 21 des früheren Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
5. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrerdienstgesetzes,
6. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer an Stelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen,

7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Angabe „Unterabs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt wird.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In § 11 Abs. 3 Unterabsatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
5. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „und des Gesetzes über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG)“ gestrichen.
6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
- „Dabei bleibt die Zeit unberücksichtigt, für die die höhere Besoldung oder die Zulage während der Freistellungszeit eines Altersteildienstes gezahlt und für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt worden ist.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „der Pfarrerin oder dem Pfarrer Wartegeld zustand“ durch die Worte „die Pfarrerin oder der Pfarrer Wartegeld erhalten hat“ und das Wort „zugestanden“ durch das Wort „erhalten“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 6 wird neuer Absatz 2 mit der Maßgabe, dass das Wort „dieses“ durch das Wort „des“ ersetzt und in Nr. 2 das Wort „eingeschränkten“ gestrichen wird.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
8. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, beträgt das Wartegeld 71,75 % der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“
- b) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 2 der Satz 3.
- c) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 der Satz 4 mit der Maßgabe, dass ein Semikolon und folgender Halbsatz 2 angefügt werden:
- „für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75 %.“
- d) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 4 der Satz 5 mit der Maßgabe, dass die Worte „gilt Unterabsatz 2“ durch die Worte „gelten die Sätze 2 bis 4“ ersetzt werden.
- e) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 5 der Satz 6 mit der Maßgabe, dass die Angabe „Sätze 2 und 4“ durch die Angabe „Sätze 2, 4 und 5“ ersetzt wird.
- f) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75 %.“
9. In § 26a Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „– ohne Berücksichtigung der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 und ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –“ eingefügt.
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „– ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 Buchstaben b und c sowie in Absatz 6 wird jeweils die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Teils 2 SGB IX“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 4 Buchst. c werden die Worte „vor dem“ durch die Worte „bis zum“ und die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Teils 2 SGB IX“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird in der Übersicht die Angabe „§ 92 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Dienstzeit“ die Worte „– ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –“ eingefügt.
11. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) 1Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist im Rahmen der dort bestimmten Fristen an das Landeskirchenamt zu richten. 2Unabhängig davon sind Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach § 32 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten. 3Dieses trifft die notwendigen Entscheidungen.“

12. In § 30 Abs. 1 wird Satz 2 zu Unterabsatz 2 mit der Maßgabe, dass folgender Halbsatz und der nachfolgende Satz 3 angefügt werden:
- „sofern sie nicht zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit oder nach dem rheinischen Sonderdienstgesetz in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pastorin oder Pastor im Sonderdienst berufen werden. Erfolgt diese Berufung nicht im unmittelbaren Anschluss an die Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis, steht für die Zwischenzeit Übergangsgeld zu.“
13. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Nebentätigkeit“ das Wort „abführungspflichtig“ eingefügt und die Worte „Erlass einer“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
14. In § 43 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Nimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 einen pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche auf, aus dem ihr oder ihm nur niedrigere Bezüge zustehen als zuletzt aus dem anderen Dienst, findet § 21 Abs. 2 Satz 1 und 3 entsprechend Anwendung. Dies gilt ferner für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die dem Wartegeld für solche Pfarrerinnen und Pfarrer zu Grunde gelegt werden, die im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 in den Wartestand versetzt werden.“
15. In § 46 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Ferner finden in § 19 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz ‚der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat‘ und in § 23 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz ‚wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat‘ keine Anwendung.“
16. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 wird der Verminderungsprozentsatz für das Jahr 2002 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des Jahres, das dem Wirksamwerden der neunten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Besoldung vorangeht, nicht erhöht. Der für die Jahre 1999 bis 2001 entstandene Verminderungsprozentsatz von 0,6 % bleibt unberührt.“
6. Juli 2001 (KABl. R. 2001 S. 165/KABl. W. 2001 S. 206), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Landesbeamten“ die Worte „Landesbeamtinnen“ eingefügt und die Worte „und des Kindererziehungszuschlagsgesetzes (KEZG)“ gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „entspricht“ die Worte „an einer gleichen Vollbeschäftigung“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten beträgt das Wartegeld 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“
- b) In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4 mit der Maßgabe, dass in Satz 4 (neuer Zählung) ein Semikolon und folgender Halbsatz 2 angefügt werden:
- „für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75 %.“
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75 %.“
4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist im Rahmen der dort bestimmten Fristen an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses entscheidet über die Anerkennung als Dienstunfall.
- Unabhängig davon sind Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach § 32 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten an die Anstellungskörperschaft zu richten.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 4 Buchstaben a werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „– ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –“ eingefügt und nach dem Wort „haben“ das Wort „oder“ angefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 Buchst. b werden die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Teils 2 SGB IX“ ersetzt und nach dem Wort „werden“ das Wort „oder“ angefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 4 Buchst. c werden die Worte „vor dem“ durch die Worte „bis zum“ und die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Teils 2 SGB IX“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/ KABl. W. 2000 S. 267), geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. Juni/

- d) In Absatz 4 wird in der Übersicht die Angabe „§ 61 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „Teils 2 SGB IX“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Dienstzeit“ die Worte „– ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –“ eingefügt.
6. In § 18a werden in Absatz 1 Nr. 2 nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „– ohne Berücksichtigung der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 und ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes –“ eingefügt.
7. In § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ferner finden in § 19 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz ‚der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat‘ und in § 23 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz ‚wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat‘ keine Anwendung.“

8. In § 22a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) 1Wird einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 ein niedriger als dieser Dienst besoldetes Amt bei der Landeskirche, einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder einen Verband übertragen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen aus den beiden Tätigkeiten nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. 2Für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages werden die Bezüge, die nach den in dem anderen Dienst zuletzt maßgeblichen Grundlagen zustünden, und die Bezüge, die aus dem neuen Amt zustehen, zu Grunde gelegt. 3Nach drei vollen Jahren des Bezuges werden drei Achtel des Unterschiedsbetrages berücksichtigt; tritt der Versorgungsfall vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, ein, wird für jedes volle Jahr des Bezuges ein Achtel des Unterschiedsbetrages berücksichtigt. 4Für jedes weitere volle Jahr des Bezuges wird ein Achtel des Unterschiedsbetrages bis zu dessen vollem Betrag berücksichtigt.“

4Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die dem Wartegeld für solche Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu Grunde gelegt werden, die im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 in den Wartestand versetzt werden.“

9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei nicht rechtzeitigem Eingang des Unterschiedsbetrages kann die Versorgungskasse Verzugszinsen in Höhe von 6 % jährlich erheben.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) 1Abweichend von Absatz 1 Satz 5 wird der Verminderungsprozentsatz für das Jahr 2002 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des Jahres, das dem Wirksamwerden der neunten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Besoldung vorangeht, nicht erhöht. 2Der für die Jahre 1999 bis 2001 entstandene Verminderungsprozentsatz von 0,6 % bleibt unberührt.“

Artikel 2

Änderung der Altersteildienst-Ordnung

Die Altersteildienst-Ordnung vom 12./18. Mai 2000 (KABl. R. 2000 S. 151/KABl. W. 2000 S. 71), geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. Juni/6. Juli 2001 (KABl. R. 2001 S. 165/KABl. W. 2001 S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Nr. 2 wird eingefügt:
„2. sie sich nicht im Wartestand befinden,“
- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.
2. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) 1Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers, der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten abgebrochen werden. 2Absatz 3 gilt entsprechend.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Zur Ermittlung der Nettodienstbezüge sind die letztgenannten Bruttodienstbezüge“ durch die Worte „Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die letztgenannten Bruttodienstbezüge“ ersetzt.
- b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) 1Nimmt eine Superintendentin oder ein Superintendent im Altersteildienst das Superintendentenamt nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahr, wird die Ephoralzulage für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt
1. während der Dienstleistungszeit bis zum Ende der Wahrnehmung des Superintendentenamtes,

2. während der Freistellungsphase von deren Beginn an für eine gleiche Dauer wie während der Dienstleistungszeit.

„Satz 1 gilt entsprechend für die Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages zur höheren Besoldung und der Zulage nach § 6 Abs. 3 der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung, wenn das Amt oder die hervorgehobene Funktion nicht bis zum Ende der Dienstleistungszeit wahrgenommen wird.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. In § 3 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend bei einem Abbruch des Altersteildienstes nach § 1 Abs. 4.“

Artikel 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Übergangsbestimmungen

(1) Das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit werden unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung auf Antrag neu festgesetzt, wenn dies für die Betroffenen günstiger ist. Im Übrigen bleiben bestandskräftige Festsetzungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit unberührt.

(2) § 27 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a und Abs. 7 PfBVO und § 18 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a und Abs. 7 in der durch diese Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung geänderten Fassung gelten nur für Fälle der Zurruhesetzung, die nach dem 31. August 2002 wirksam werden.

(3) § 43 Abs. 3 PfBVO und § 22a Abs. 4 KBVO in der Fassung dieser Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung finden nur für Fälle Anwendung, in denen das Dienstverhältnis zu dem Träger der Anschluss-Stelle nach dem 31. August 2002 beginnt.

(4) § 21 Abs. 2 Satz 2 PfBVO und § 2 Abs. 4 ATDO in der durch diese Notverordnung Gesetzesvertretende Verordnung eingefügten Fassung gelten nur für die Fälle, in denen der Altersteildienst nach dem 31. August 2002 beginnt.

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Diese Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

(2) Abweichend davon treten Artikel 1 § 1 Nr. 5, Nr. 10 Buchst. d und Nr. 15 sowie § 2 Nr. 1, Nr. 5 Buchst. d und Nr. 7 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juli 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Kleingünther

Düsseldorf, 12. Juli 2002

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

(L. S.) Schneider Dräger

Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung

Vom 11. Juli 2002

Die Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung – KfzV) vom 14. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2002 (KABl. 2002 S. 142), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Kraftfahrzeugverordnung

- In § 6 Abs. 3 werden der Betrag „0,27 Euro“ durch den Betrag „0,30 Euro“ und der Betrag „0,12 Euro“ durch den Betrag „0,13 Euro“ ersetzt.
- In § 6 Abs. 5 wird der Betrag „0,20 Euro“ durch den Betrag „0,22 Euro“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juli 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Kleingünther
Az.: B 11-08

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen

Die Evangelische Kirchengemeinde Kamen gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Die Leitung umfasst die geistliche Leitung, die strategische Leitung und die Personalführung der Gemeinde sowie die Sorge für die Geschäftsführung der Gemeinde.

(2) Das Presbyterium ist somit für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(3) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle und die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde. Die Anzahl der stimmberechtigten Presbyteriumsmitglieder und deren Wahl wird durch die Kirchenordnung bestimmt. Die Aufgaben des Presbyteriums sind in Art. 56 und 57 der Kirchenordnung festgelegt.

(4) Gemeindeglieder können frühestens im Alter von 18 Jahren in das Presbyterium gewählt werden. Presbyteriumsmitglieder scheidern mit Vollendung ihres 75sten Lebensjahres aus dem Presbyterium aus.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Presbyterium aus, so beruft das Presbyterium ein befähigtes Gemeindeglied zu dessen Nachfolge und zwar für die noch verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes.

(6) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) sowie Vikarinnen und Vikare, die der Kirchengemeinde zugewiesen sind, nehmen gemäß Art. 59 KO an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(7) Das Presbyterium bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben des Gemeindebüros und der kirchlichen Verwaltung. Insbesondere gilt dies für die Vorsitzenden, die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister und die Ausschüsse.

§ 2

Vorsitz im Presbyterium

(1) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit Pfarrstelle, eine Presbyterin oder ein Presbyter. Wählt das Presbyterium nicht eine Presbyterin oder einen Presbyter in den Vorsitz, wechselt der Vorsitz unter den betroffenen Pfarrerrinnen und Pfarrern und zwar in der Reihenfolge der Nummerierung der Pfarrbezirke. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt ein Jahr, beginnend am 1. Januar. Stellvertretung des oder der Vorsitzenden ist i. d. R. die Amtsvorgängerin oder der Amtsvorgänger.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums vertritt das Presbyterium in der Öffentlichkeit. Diese Vertretung kann von Fall zu Fall, i. d. R. an seine Vertretung oder eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister, delegiert werden. Die Vertretung im Rechtsverkehr regelt die Kirchenordnung und die Verwaltungsordnung.

(3) Die oder der Vorsitzende trägt Sorge dafür, dass alle Beschlüsse des Presbyteriums ordnungsgemäß protokolliert und in die Tat umgesetzt werden. Hierbei stehen ihr oder ihm die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister, das Gemeindebüro und andere Beauftragte des Presbyteriums zur Seite.

§ 3

Pfarrerrinnen und Pfarrer

(1) Den Pfarrerrinnen und Pfarrern obliegt die besondere Sorge um die geistliche Leitung der Gemeinde.

(2) Die einzelnen Pflichten, Rechte und Aufgaben der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Gemeinde sind in der Kirchenordnung, im Pfarrdienstgesetz und in der Dienstanweisung der Pfarrerrinnen und Pfarrer festgelegt.

§ 4

Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

(1) Das Presbyterium wählt eine Finanzkirchmeisterin oder einen Finanzkirchmeister und eine Baukirchmeisterin oder Baukirchmeister. Diese vertreten sich gegenseitig.

(2) Die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister haben die besondere Aufgabe, die Aufsicht über Vermögen und Immobilienbesitz der Gemeinde zu führen. Sie beaufsichtigen das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde gem. Art. 61 KO.

(3) Innerhalb der in der KO und dieser Satzung gezogenen Grenzen erledigen sie selbstständig die Aufgaben, die diese Satzung für ihr Tätigkeitsfeld festlegt.

(4) Die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister können für ihren jeweiligen Aufgabenbereich die Gemeinde in der Öffentlichkeit vertreten.

(5) Sie berichten dem Presbyterium regelmäßig über ihre Entscheidungen und Maßnahmen sowie über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

4.1 Finanzkirchmeisterin und Finanzkirchmeister

1. Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister ist in allen Fragen der Gemeindefinanzen anzusprechen. Sie oder er bearbeitet die anfallenden Finanzangelegenheiten. Eine Ausnahme bildet die Diakoniekasse (siehe § 5.4).
2. Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister führt den Schriftwechsel zu Finanzangelegenheiten. Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums ist erforderlich.
3. Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister erarbeitet – nach Anhörung der Ausschüsse und der betroffenen Einrichtungen der Kirchengemeinde (z. B. Tageseinrichtungen für Kinder) – im September/Oktobreines jeden Jahres den Entwurf des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde für das kommende Jahr sowie die Entwürfe der Haushaltspläne für die weiteren Einrichtungen der Kirchengemeinde. Hierbei arbeiten ihr oder ihm die zuständigen Stellen des Kreiskirchenamtes zu. Nach Beratung im Finanzausschuss wird der Entwurf dem Presbyterium zur Beschlussfassung vorgelegt.

4. Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister überwacht im laufenden Haushaltsjahr die Haushaltspläne mit dem Ziel, Überschreitungen zu vermeiden.
 5. Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister ist – nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden – berechtigt, Haushaltsmittel einzelner Haushaltsansätze des Haushaltsplanes im Rahmen der Bestimmungen der §§ 73 und 74 VwO (Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln) in Anspruch zu nehmen, wobei der Haushalt ausgeglichen bleiben muss.
 6. Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister überprüft die in den Einrichtungen der Kirchengemeinde angefallenen Ausgabenrechnungen, die bereits von den Bestellern geprüft und mit dem Prüfvermerk „*Sachlich richtig*“ versehen sind, bezüglich der Berechtigung der Ausgaben. Für Baubelange übernimmt diese Aufgabe die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister. Bei dieser Prüfung legt sie oder er den Haushaltsplan und gegebenenfalls zusätzliche Bewilligungen durch das Presbyterium zu Grunde. Drohen Überschreitungen der Haushaltspositionen oder werden Ausgaben erkennbar, die nicht abgedeckt oder bewilligt sind, gibt die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister Nachricht an die betroffene Einrichtung und die oder den Vorsitzenden und an das Presbyterium. Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister trägt in Zusammenarbeit mit der betroffenen Einrichtung Sorge dafür, dass Abhilfe geschaffen und eine dem Haushaltsplan entsprechende Lösung gefunden wird. Über Zugriff auf die Rücklagen entscheidet das Presbyterium.
 7. Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister veranlasst die Einbuchungen aller Rechnungen in die beim Kreiskirchenamt geführten Bücher. Die Bestimmungen der Verwaltungsordnung über Kassenanordnungen (§§ 101 ff. VwO) sind zu beachten.
5. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister bearbeitet Angelegenheiten zu Gebäudeerhaltung und Gebäudereparaturen (einschl. Ersatzbeschaffung und Schönheitsreparaturen) und vergibt hierzu – nach Absprache mit dem Presbyteriumsvorsitz und im Rahmen des gültigen Haushaltsplanes – selbstständig Aufträge.
 6. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister vergibt nach Genehmigung durch den Bauausschuss Aufträge entsprechend 5.1 Abs. 2.4.
 7. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister überprüft für ihr oder sein Arbeitsgebiet die in den verschiedenen Einrichtungen der Kirchengemeinde angefallenen Ausgabenrechnungen, die bereits von den Bestellern geprüft und mit dem Prüfvermerk „*Sachlich richtig*“ versehen sind, bzgl. Berechtigung der Ausgaben. Bei dieser Prüfung legt sie oder er den Haushaltsplan und gegebenenfalls zusätzliche Bewilligungen durch das Presbyterium zu Grunde. Drohen Überschreitungen der Haushaltspositionen oder werden Ausgaben erkennbar, die nicht abgedeckt oder bewilligt sind, gibt die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister Nachricht an die betroffene Einrichtung und den Presbyteriumsvorsitz und an das Presbyterium. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister trägt in Zusammenarbeit mit der betroffenen Einrichtung Sorge dafür, dass Abhilfe geschaffen und eine dem Haushaltsplan entsprechende Lösung gefunden wird. Die Bestimmungen der Verwaltungsordnung über Kassenanordnungen (§§ 101, ff. VwO) sind zu beachten. Über Zugriff auf die Rücklagen entscheidet das Presbyterium.

§ 5

Die Ausschüsse

4.2 Baukirchmeisterin und Baukirchmeister

1. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister ist in allen Fragen zu Bauten und Liegenschaften der Gemeinde anzusprechen. Sie oder er bearbeitet alle diesbezüglichen Angelegenheiten.
2. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister gehört dem Bauausschuss an und ist diesem berichtspflichtig.
3. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister führt den Schriftwechsel zu Bauten und Liegenschaften. Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums ist erforderlich.
4. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister führt im Namen des Presbyteriums Auf-

(1) Zu seiner Entlastung und zur Gewinnung von Freiraum für die geistliche Leitung beruft das Presbyterium Fachausschüsse gemäß Art. 74 Abs. 3 KO und einen beratenden Ausschuss gemäß Art. 73 KO. Das Presbyterium delegiert an diese Ausschüsse auf bestimmte oder unbestimmte Zeit fest umrissene Befugnisse, Kompetenzen und Aufgaben. Die Befugnisse, Kompetenzen und Aufgaben sind in dieser Satzung festgelegt.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Jedem Ausschuss muss mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer angehören, jedoch müssen mehr Presbyterinnen und Presbyter als Pfarrerrinnen und Pfarrer vertreten sein. Die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein. Sonderregelungen gelten für Jugendausschuss und Diakonieausschuss (siehe 5.3 und 5.4).

(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können die Mitglieder des Presbyteriums sowie fachkundige Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt berufen werden. Sonderregelungen gelten für den Jugendausschuss (siehe 5.3).

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch das Presbyterium in der zweiten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl gewählt. Mitgliedschaft und Vorsitz in den Ausschüssen enden spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem das Presbyterium nach Ausscheiden der Hälfte der Presbyterinnen und Presbyter turnusmäßig durch Presbyterwahl ergänzt wird (i. d. R. also nach 4 Jahren). Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft kann durch Presbyteriumsbeschluss (Abwahl) widerrufen werden.

(5) Jedes Mitglied des Presbyteriums soll mindestens in einen und höchstens in drei der Fachausschüsse berufen werden.

(6) Das Presbyterium setzt folgende Ausschüsse ein:

- Fachausschuss für Bau- und Landfragen (Bauausschuss),
- Fachausschuss für Personalangelegenheiten (Personalausschuss),
- Fachausschuss für Kinder- und Jugendfragen (Jugendausschuss),
- Fachausschuss für Fragen der Diakonie (Diakonieausschuss),
- Beratender Ausschuss für Finanzen (Finanzausschuss).

(7) Weitere beratende Ausschüsse können vom Presbyterium eingesetzt werden. Die Zusammensetzung, die Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse eines solchen Ausschusses bestimmt – in Übereinstimmung mit der KO und dieser Satzung – das Presbyterium bei der Einsetzung des Ausschusses und legt sie in einem Presbyteriumsbeschluss nieder.

(8) Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitz und deren Stellvertretung selbst. Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister können nicht Ausschussvorsitzende eines Fachausschusses des Presbyteriums sein.

(9) Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Presbyterium regelmäßig über die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse.

(10) Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich umgehend die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(11) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

(12) Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit. Wird jedoch von mehr als einem Drittel der Ausschussmitglieder eine Entscheidung im Presbyterium beantragt, erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes im Presbyterium.

(13) Verhandlungsgegenstände, die die Arbeit der Gemeinde wesentlich verändern oder prägen, sind dem Presbyterium zur Entscheidung vorzulegen.

(14) Das Presbyterium hat das Recht, Beschlüsse eines Ausschusses zu beanstanden und zur erneuten Beratung in den Ausschuss rückzuverweisen. Auf Antrag von mindestens 7 Presbyteriumsmitgliedern kann – nach Möglichkeit in der unmittelbar einer Ausschusssitzung folgenden Presbyteriumssitzung – ein von einem Ausschuss gefasster Beschluss beanstandet werden. Nach Diskussion eines solchen Antrages bedarf es zur Rückverweisung an den Ausschuss der Mehrheit der anwesenden Presbyteriumsmitglieder.

(15) Ist der Beschluss nach § 5 Abs.14 zu diesem Zeitpunkt bereits umgesetzt worden, gelten analog die Bestimmungen des Art. 71 Abs. 3 KO.

5.1 Fachausschuss für Bau- und Landfragen (Bauausschuss)

1. Dem Bauausschuss gehören sieben Mitglieder an:
 - Fünf Mitglieder nach § 5 Abs. 3, davon bis zu 2 fachkundige Gemeindeglieder.
 - Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister und die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister.
2. Der Bauausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Der Bauausschuss berät das Presbyterium in allen Angelegenheiten zu Bauten und Liegenschaften.
 - b) Der Bauausschuss nimmt die Berichte der Baukirchmeisterin oder des Baukirchmeisters über die Arbeitsergebnisse entsprechend 4.2 Abs. 5 und 6 entgegen und nimmt dazu Stellung.
 - c) Der Bauausschuss befindet über die Jahresplanung und die Anforderungen der Baukirchmeisterin oder des Baukirchmeisters und unterbreitet dem Presbyterium daraus resultierende Vorschläge und Beschlussvorlagen.
 - d) Vorbehaltlich des Widerspruchsrechts des Presbyteriums nach § 5 Abs. 14 ist der Bauausschuss befugt, im Namen des Presbyteriums Entscheidungen in Angelegenheiten der Bauten und Liegenschaften zu treffen und über zugehörige Aufträge im Rahmen des Haushaltsplanes zu entscheiden, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters (siehe 4.2) oder des Presbyteriums fallen (siehe 5.1 Abs. 2.5 und 2.6). Diese Aufträge werden dann von der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister vergeben (siehe 4.2).
 - e) Über den Haushaltsplan hinausgehende Aufträge sind dem Presbyterium zur Entscheidung vorzulegen.

- f) Für Erwerb, Veräußerung und Belastung von Bauten und Liegenschaften ist das Presbyterium zuständig.
- g) Maßnahmen zu Bauten und Liegenschaften, die die Gemeinde wesentlich verändern oder prägen, sind dem Presbyterium zur Entscheidung vorzulegen.
- h) Die Beschlüsse des Presbyteriums zu den vorstehenden Absätzen 6 und 7 gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, soweit diese nach landeskirchlichen Bestimmungen erforderlich ist.

5.2 Fachausschuss für Personalfragen (Personalausschuss)

1. Dem Personalausschuss gehören fünf Mitglieder an:
 - Vier vom Presbyterium benannte Presbyteriumsmitglieder.
 - Die Finanzkirchenmeisterin oder der Finanzkirchenmeister.
2. Der Personalausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Der Personalausschuss berät das Presbyterium in allen Personalangelegenheiten und unterbreitet entsprechende Vorschläge und Beschlussvorlagen.
 - b) Der Personalausschuss ist berechtigt – vorbehaltlich des Widerspruchsrechtes des Presbyteriums nach § 5 Abs. 14 – Einstellungen und Entlassungen im Rahmen der Stellenpläne zu beschließen. Hiervon ausgenommen sind die Besetzung der Pfarrstellen, der Kantorenstelle, der Küsterstellen, der Stellen der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder. Die Besetzung der genannten Stellen ist dem Presbyterium vorbehalten.
 - c) Bei Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Tageseinrichtungen für Kinder (siehe § 8) zu beteiligen.

5.3 Fachausschuss für Kinder- und Jugendfragen (Jugendausschuss)

- a) Dem Jugendausschuss gehören an:
 - Fünf vom Presbyterium benannte Presbyteriumsmitglieder. Eingeschlossen darin sind Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer.
 - Fünf Vertreterinnen oder Vertreter der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
 - Die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten mit beratender Stimme.
 - Das synodale Jugendreferat des Kirchenkreises Unna kann zu den Sitzungen beratend eingeladen werden.

- b) Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit werden zunächst von der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Jugend gewählt und dem Presbyterium vorgeschlagen. Das Presbyterium wird sie dann in der Regel berufen.
- c) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertretung zu benennen. Für die Berufung der Stellvertretung gilt der gleiche Verfahrensweg wie zuvor beschrieben.
- d) Die Mitglieder des Jugendausschusses sollen i. d. R. Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen sein.
- e) Die Vertreterinnen und die Vertreter der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit sollen die Ziele der Evangelischen Jugendarbeit vertreten und in der Jugendarbeit tätig sein. Sie sollen i. d. R. das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben.
- f) Der Jugendausschuss wählt seinen Vorsitz und dessen Vertretung aus den Reihen der Presbyteriumsvertreter.
- g) Der Jugendausschuss berät und entscheidet über Inhalt, Form und Ablauf der Jugendarbeit in der Gemeinde. Die Ausrichtung der Jugendarbeit und das Setzen ihrer Rahmenbedingungen obliegt dem Presbyterium.
- h) Der Jugendausschuss entwickelt – auf Vorschlag der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten – und beschließt einen Finanzplan für die der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Der Jugendausschuss entscheidet eigenständig über diese Mittel im Rahmen dieses Finanzplanes.
- i) Der Jugendausschuss beauftragt eine Jugendreferentin oder einen Jugendreferenten mit der Ausführung seiner Beschlüsse.
- j) Die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen werden in einem Dienstgespräch der Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer mit den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten festgelegt.
- k) Der Jugendausschuss begleitet die Arbeit der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten. Er nimmt über seinen Vorsitz die Fach- und Dienstaufsicht über deren Arbeit wahr.
- l) Der Jugendausschuss hat ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung der Stellen der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten.

5.4 Fachausschuss für Fragen der Diakonie (Diakonieausschuss)

1. Dem Diakonieausschuss gehören an
 - Fünf vom Presbyterium benannte Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter.
 - Eine vom Presbyterium benannte Pfarrerin oder ein Pfarrer.

- Das Presbyterium kann bis zu 3 weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen aus folgenden Personengruppen:
- In der Diakonie tätige Mitarbeitende der Gemeinde oder des Kirchenkreises (z. B. Diakonieschwestern, Erzieherinnen oder Erzieher, Gemeinde-Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten).
- Sachkundige Gemeindeglieder (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter).

Der Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitz. Dieser ist für die Umsetzung der Beschlüsse zuständig und lädt den Ausschuss mindestens zweimal im Jahr zur Sitzung ein.

2. Der Diakonieausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Der Diakonieausschuss soll im Gemeindegebiet Notstände in der Bevölkerung aufspüren, das diakonische Handeln der Gemeinde anregen und fördern und sich um die Voraussetzungen zur Erfüllung diakonischer Arbeit bemühen.
 - b) Der Diakonieausschuss berät das Presbyterium in Bezug auf die diakonische Arbeit in der Gemeinde und im Kirchenkreis. Er unterbreitet dem Presbyterium Entscheidungsvorschläge in allen diakonischen Arbeitsfeldern.
 - c) Der Diakonieausschuss hält Kontakt zu den diakonischen Vereinen und Einrichtungen im Gemeindegebiet.
 - d) Der Diakonieausschuss arbeitet eng mit den für die Diakonie zuständigen Stellen des Kirchenkreises zusammen.
 - e) Der Diakonieausschuss hält Kontakt mit dem Sozialausschuss der Stadt Kamen sowie der Stadtverwaltung, insbesondere mit dem Sozialamt und dem Jugendamt.
 - f) Der Diakonieausschuss macht Vorschläge zu den gemeindeeigenen Kollekten.
 - g) Der Diakonieausschuss ist verantwortlich für die gemeindliche Diakoniekasse und entscheidet grundsätzlich über die Verwendung der Beträge. Er bestimmt eine Diakonienpresbyterin oder einen Diakonienpresbyter für die Diakoniekassenverwaltung.
 - h) Die Diakoniekassenverwalterin oder der Diakoniekassenverwalter kann für Notfälle auf Anforderung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bis zu € 250,- eigenständig, bis zu € 1.500,- in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitz aus der Diakoniekasse entnehmen und zur Verwendung freigeben. Eine Aufstellung über die Verwendung dieser Beträge ist auf der nächsten Sitzung dem Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

- i) Der Diakonieausschuss bereitet den Gottesdienst am Sonntag der Diakonie vor.

5.5 Beratender Ausschuss für Finanzfragen (Finanzausschuss)

1. Dem Finanzausschuss gehören fünf vom Presbyterium benannte Presbyteriumsmitglieder an.
2. Der Finanzausschuss berät und ergänzt den von der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister (siehe 4.1 Abs. 3) vorbereiteten Entwurf des Haushaltsplanes. Der Entwurf wird dann dem Presbyterium zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.
3. Die Mitglieder des Presbyteriums haben das Recht, nach Absprache mit der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister, im Jahresverlauf den Haushaltsplan und die Aufzeichnungen über die bereits verfügbaren Ausgaben einzusehen.

§ 6

Gemeindeversammlung

(1) Das Presbyterium lädt entsprechend Art. 75 KO einmal im Jahr zu einer Gemeindeversammlung ein. Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums. Die Presbyteriumsmitglieder sind verpflichtet, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

(2) In der Gemeindeversammlung wird die Gemeinde über die Lage der Kirche und die Arbeit in Kirchenkreis, Kirchengemeinde und Presbyterium unterrichtet.

§ 7

Dienstgespräch der Pfarrerinnen und Pfarrer

Im Dienstgespräch der Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde werden Fragen der täglichen Arbeit im Pfarramt besprochen. Fragen der Gemeindeleitung werden hier nicht entschieden.

§ 8

Arbeitsgemeinschaft Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde und der für diese Einrichtungen mit der Fach- und Dienstaufsicht beauftragten Pfarrerin oder Pfarrer.

(2) Die beauftragte Pfarrerin oder der beauftragte Pfarrer führt den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft. Das Presbyterium benennt eine Stellvertretung.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft soll wenigstens einmal jährlich tagen. Sie berät über Fragen, die die Tageseinrichtungen betreffen. Über die Beratungsergebnisse ist dem Presbyterium zu berichten.

§ 9**Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung und deren Änderungen werden vom Presbyterium mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen (Art. 64 Abs. 2 KO und Art. 66 KO).

(2) Die Satzung wird durch die Geschäftsordnung des Presbyteriums und der Ausschüsse der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen ergänzt. Sie wird vom Presbyterium mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet und bei Bedarf mit derselben Mehrheit ergänzt oder geändert.

(3) Vorrangig vor dieser Satzung gilt die Kirchenordnung. Teilweise Wiederholungen von Regelungen der Kirchenordnung durch diese Satzung dienen zum besseren Verständnis.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Die Gemeindegatzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft; zugleich verlieren alle diesbezüglichen vorhergehenden Regelungen, d. h. ältere Satzungsfassungen, einschließlich der Satzung des Jugendausschusses und des Diakonieausschusses sowie diesbezügliche Presbyteriumsbeschlüsse, ihre Gültigkeit.

Kamen, 18. März 2002

Presbyterium der**Ev. Kirchengemeinde Kamen**

(L. S.) Böcker Vittinghoff Westerholz

Genehmigung

Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Kamen wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Kamen vom 18. März 2002 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Unna vom 7. bis 9. Juni 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 16. Juli 2002

Evangelische Kirche von Westfalen**Die Kirchenleitung**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 26093/Kamen 9

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Bielefeld, 9. Juli 2002

Evangelische Kirche von Westfalen**Die Kirchenleitung**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 24139/Buer-Erle 1 (2)

Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen (Lippe)

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Holsterhausen (Lippe), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird eine 3. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juli 2002

Evangelische Kirche von Westfalen**Die Kirchenleitung**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 26345/Holsterhausen/Lippe 1 (3)

Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Paulus- Kirchengemeinde Dortmund

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juli 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 25684/Dortmund-Paulus 1 (1.1) u. 1 (1.2)

**Urkunde über die Vereinigung
der Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der
Ev. Kirchengemeinde Paderborn**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde des Landeskirchenamtes vom 15. Januar 1998 erfolgte Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der Ev. Kirchengemeinde Paderborn werden wieder zur 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Paderborn vereinigt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Bielefeld, 18. Juni 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 237397/Paderborn 1 (2.1 u. 2.2)

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Brambauer, Kirchenkreis Lünen**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 22. 05. 2002

Az.: 15215/Brambauer 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 3. Dezember 1906 und der Königlichen Regierung in Arnberg, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 13. Dezember 1906 mit Wirkung vom 1. Januar 1907 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Brambauer führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Elsey
in Hohenlimburg,
Ev. Kirchenkreis Iserlohn**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 12. 06. 2002

Az.: 20555/Elsey in Hohenlimburg 9 S

Die frühere Evangelische Kirchengemeinde Elsey, die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. April 1951 den Namen Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Haßlinghausen und Herzkamp, Kirchenkreis Schwelm

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 06. 2002
Az.: 22825/Haßlinghausen und Herzkamp 9 S

Die durch Vereinigung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Haßlinghausen und der früheren Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herzkamp mit Wirkung vom 1. Januar 2002 neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Haßlinghausen und Herzkamp führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, 23. 05. 2002
Az.: 20232/Resse 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 20. Januar 1906 und der Königlichen Regierung in Münster, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 30. Januar 1906 mit Wirkung vom 1. April 1906 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Resse führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der

Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schnathorst, Kirchenkreis Lübbecke

Landeskirchenamt Bielefeld, 22. 05. 2002
Az.: 19698/Schnathorst 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schnathorst führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrer z.A. Andreas Bertram-Weiss am 2. Juni 2002 in Sprockhövel-Haßlinghausen;

Pfarrerin z.A. Sabine Drecolli am 9. Mai 2002 in Dortmund;

Pfarrer z.A. Sieghard Flömer am 2. Juni 2002 in Dülmen;

Pfarrerin z.A. Susanne Meyer-Bergmann am 19. Mai 2002 in Dortmund-Westerfilde;

Pfarrer z.A. Oliver Peters am 20. Mai 2002 in Schloß Neuhaus;

Pfarrerin z.A. Ulrike Rüter am 2. Juni 2002 in Hamm-Wiescherhöfen;

Pfarrer z.A. Marcus Tyburski am 20. Mai 2002 in Lünen;

Pfarrer z.A. Dr. Sven Wende am 9. Mai 2002 in Dortmund.

Berufen sind:

Pfarrer Thomas B ö h m e - L i s c h e w s k i zum Dozenten am Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Fachbereich „Konfirmandenarbeit“ für die Dauer von acht Jahren zum 1. September 2002;

Pfarrerinnen Sabine D u m p e l n i k zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Waltrop, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Uwe H a s e n b e r g zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrerinnen Elke H e l m b o l d t zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde in Castrop-Rauxel I, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Christian H ü g i n g zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Datteln, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrerinnen Claudia L a t z e l - B i n d e r zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrerinnen Angelika L u d w i g zur Dozentin am Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Fachbereich „Dienst an den Schulen“ für die Dauer von acht Jahren zum 1. August 2002;

Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) Pfarrer Heinrich M e i e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Minden, 1. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Uwe R i e s e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gronau, 5. Pfarrstelle, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Prediger Werner S a d o w s k i zum Pfarrstellenverwalter der 14. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen;

Pfarrerinnen Claudia S c h ä f e r zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg, Pfarrstelle 3.2, Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrerinnen Juliane i m S c h l a a zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hagen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hagen;

Pfarrerinnen Rose-Maria W a r n s zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Finnentrop, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Predigerin Gabriele W e d e k i n d zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Pelkum, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hamm.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Godeke v o n B r e m e n zwecks Fortsetzung seines Auslandsdienstes am Theologischen Seminar Novosaratovka, St. Petersburg, Russland;

Pfarrer Dr. Friedrich H e r m a n n i , Kirchenkreis Iserlohn, zur Wahrnehmung einer Gastprofessur an der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Zeit vom 15. Oktober 2002 bis einschließlich 31. Dezember 2002 (§ 77 Pfarrdienstgesetz);

Pfarrerinnen Susann K i r s c h k e - G o t z e n , Kirchenkreis Gütersloh, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz i.V.m. § 7 AGPFDG;

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. Juli 2002 bis einschließlich 30. September 2002 ist freigestellt:

Frau Pfarrerin Barbi K o h l h a g e , Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Jochen K o n i k , Kirchenkreis Arnsberg (1. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2002;

Pfarrer Dr. Clark S e h a , Ev.-Luth. Bodelschwinger-Kirchengemeinde Bielefeld, (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. August 2002.

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Wolfhard F r ä k e m , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Schlüsselburg, Kirchenkreis Minden, am 21. Juni 2002, im Alter von 59 Jahren;

Pfarrer i.R. Walter K l e i n e - D o e p k e , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Jöllenbeck, Kirchenkreis Bielefeld, ist lt. vorliegender Mitteilung der VKPB am 20. Juni 2002 im Alter von 92 Jahren verstorben;

Frau Pfarrerin i.R. Ursula K ü h l , zuletzt Pfarrerin bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund und Lünen, am 2. Juni 2002 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i.R. Walter S c h m i d t , zuletzt Pfarrer bei der Ev. Akademie Iserlohn, am 27. Juni 2002, im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i.R. Werner V o y e , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, am 29. Juni 2002, im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer i.R. Kurt W o l f , zuletzt Pfarrer in der Diakonenanstalt Nazareth, Bethel, am 1. Juli 2002, im Alter von 89 Jahren.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Pfarrer Frank S t e i n e r , im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Siegen, mit Ablauf des 31. Juli 2002.

Zu besetzen sind:

a) **Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüsten, Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. August 2002;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen, Kirchenkreis Halle, zum 1. Februar 2003;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Deilinghofen, Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrstelle 3.2 der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Januar 2003.

b) Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Pfarrstelle 1.2 der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Ernannt ist:

Herr Oberstudienrat i.K. Walter I h n e , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben i.K. mit Wirkung vom 1. August 2002.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker im Nebenamt

Gabriele G ä r t n e r , Korfskamp 17, 32479 Hille;

Georg Friedrich R a d e m a c h e r , Ellerburgerstr. 114, 32457 Porta Westfalica.

- als C-Posaunenchorleiterin/C-Posaunenchorleiter

Georg Friedrich R a d e m a c h e r , Ellerburgerstr. 114, 32457 Porta Westfalica.

Die Urkunde B über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

- als B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker

Simone S c h n a a r s , Sandweg 13, 27612 Loxstedt.

Titelverleihung:

Herrn Jürgen H e l l e r , Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der **Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel** ist ab Januar 2003 die Stelle

**einer Evangelischen Pfarrerin/
eines Evangelischen Pfarrers
als Beamtin/Beamter des Landes NRW**

zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel hat insgesamt 449 ausgewiesene Haftplätze für männliche, erwachsene Strafgefangene vorwiegend im offenen Vollzug.

Die Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers sind die seelsorgliche Begleitung der inhaftierten Menschen durch Einzelseelsorge, Gottesdienste, Angehörigenarbeit, Durchführung von Familienseminaren, Gruppenarbeit und Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung. Die Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem katholischen Kollegen, der Anstaltsleitung und mit den anderen Diensten in der Anstalt (allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst und Fachdiensten) wird ebenso vorausgesetzt wie die seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden.

Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Berufserfahrung und Engagement gesucht, die/der die Seelsorge als Schwerpunkt eigener pastoraler Arbeit versteht und nach Möglichkeit über eine pastoralpsychologische Zusatzausbildung verfügt bzw. die Bereitschaft mitbringt, sich berufsbegleitend fortzubilden. Die Konferenz der Pfarrerinnen und Pfarrer im Justizvollzug steht zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung.

Bewerbungsvoraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Besoldung richtet sich nach der BBO (A 13/A 14). Zur Kontaktaufnahme steht Frau Landeskirchenrätin Schibilsky, Bielefeld, Tel. 0521/594-308, zur Verfügung.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31. August 2002** an das Landeskirchenamt, Frau Landeskirchenrätin Schibilsky, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Isselhorst (KK Gütersloh) ist die

Kirchenmusikerstelle (B-Stelle, 100%)

zum 1. Januar 2003 oder früher zu besetzen, da das jetzige Kantorenehepaar auf eine A-Stelle wechselt.

Wir sind eine Kirchengemeinde mit ca. 4000 Mitgliedern, 2 Pfarrstellen und mehreren haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden. In unserem regen Gemeindeleben hat die Kirchenmusik eine lange Tradition und einen bedeutenden Stellenwert.

Unsere neogotische Kirche gehört aufgrund ihrer Baugeschichte, ihrer warmen Ausstrahlung und ihrer guten Akustik zu den bedeutenden Stätten der Kirchenmusikpflege in der Region.

Wir freuen uns auf einen/eine Kantor/in, der/die künstlerische Kompetenz sowohl in der Chorleitung als auch im Orgelspiel mitbringt und die gottesdienstliche Funktion der Kirchenmusik voll bejaht.

Zu den Aufgaben in der Gemeinde zählen:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Kasualien,
- Leitung der in a-capella-Werken und im Oratorienbereich geschulten Kantorei (50 Sängerinnen und Sänger),
- Fortführung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Eine Fortführung der projektbezogenen Chorarbeit (u.a. Kammerchor) ist wünschenswert,
- Durchführung von kirchenmusikalischen Konzerten.

Zur Verfügung stehen:

- eine 1971 gebaute Kleuckerorgel (2/26), die 1995 von der Fa. Rietzsch grundlegend umdisponiert und neu intoniert wurde,
- ein Orgelpositiv von 1997 (Fa. Klop aus Garderen, NL), 3 1/2 Register,
- zwei Klaviere.

Der Posaunenchor der Gemeinde steht unter eigener nebenamtlicher Leitung. Ein engagierter Förderverein unterstützt die Arbeit finanziell und personell.

Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die Kirchengemeinde hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und sieht der Bewerbung von Frauen mit besonderem Interesse entgegen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. September 2002** an das Presbyterium d. Kgm Isselhorst, Steinhagener Straße 32, 33334 Gütersloh.

Auskünfte erteilen gern Pfr. Reinhard Kölsch (05241/68611), Renate Kottmann, stellvertr. Kirchmeisterin (05241/d 9183341 p 68686), Christa Kornfeld, Vors. Kirchenchor (05241/688478), LKMD Jacobi, 02304/755-149).

Vorstellungstermine sind vorgesehen für **den 29./30. Oktober 2002**.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Fauth-Herkner, Angela (Hrsg.): „**Flexibel ist nicht genug. Vom Arbeitszeitmodell zum effizienten Arbeits(zeit)management**“; Datakontext-Fachverlag, Frechen 2001; 326 Seiten; 41 €; ISBN 3-89577-206-2.

Arbeitszeitgestaltung nimmt aus ganz unterschiedlichen Motiven in der heutigen Arbeitswelt einen immer größeren Stellenwert ein. Deshalb besteht auch in verfasster Kirche und Diakonie ein großes Interesse für Dienststellenleitungen, Mitarbeitervertretungen, Gleichstellungsbeauftragte und Verantwortliche in Personal- und Organisationsabteilungen mit diesem Thema innovativ, aber mit der gebotenen Seriosität umzugehen.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass nach der geltenden Rechtslage im BAT-KF (§ 15 Abs. 1 Unterabsatz 2) Zeitguthaben bzw. Zeitunterschreitungen von bis zu 100 Stunden in das nächste Kalenderjahr übertragen werden können.

Abgeschlossene Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeitgestaltung bedeuten aber nicht unbedingt effektiveres Arbeitszeitmanagement. Fragen wie: Welches Modell ist für unsere Dienststelle das richtige? Ist der Interessenausgleich gut organisiert? Wie werden Führungskräfte qualifiziert? Wie kann man auf die Angst der Mitarbeitenden vor Minusstunden reagieren? Bringt die elektronische Zeiterfassung die gewünschte Flexibilität? [müssen vor Installation neuer Arbeitszeitmodelle von den Verantwortlichen gut bedacht werden.] Auch sollte bei Neuregelungen eine zukunftsorientierte Balance zwischen Beruf und Familie sichergestellt sein.

Für diese genannten Problemstellungen nennt das von Angela Fauth-Herkner herausgegebene Buch Lösungsansätze. Praktiker stellen die Vorgehensweise zur Entwicklung, Umsetzung und aktiven Steuerung von flexiblen Arbeitszeitmodellen dar. Dabei werden Wege zur Einbindung aller Interessengruppen, zur Überwindung von Umsetzungshemmnissen und zur Erhöhung der Akzeptanz aufgezeigt und der Nutzen dargestellt. Dies geschieht durch eine Fülle von erfolgreichen Praxisbeispielen aus Handel, Banken, Industrie, Automobilbranche, Luftverkehr, Non-Profit-Organisationen und öffentlichem Dienst.

Für die verfasste Kirche und Diakonie dürften insbesondere die Ergebnisse einer Studie des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V. zu dem Thema: „Das Audit Beruf & Familie als Wettbewerbsvorteil – Mitarbeitermotivation erhöhen und Qualität steigern“ von besonderem Interesse sein.

Die Herausgeberin Angela Fauth-Herkner ist seit 1988 Inhaberin des Beratungsunternehmens Fauth-Herkner & Partner, Neue Wege für die Arbeitswelt in München. Fauth-Herkner & Partner verfügt über langjährige Erfahrung im modernen Human Resource

Management. Zuvor war Angela Fauth-Herkner Personalleiterin beim Textilhaus Ludwig Beck in München, wo 1978 unter ihrer Projektleitung das bundesweit erste flexible Arbeitszeitsystem eingeführt wurde.

Wolfgang Voigt

Tettinger/Wahrendorf: „**Verwaltungsprozessrecht**“; 2. neu bearbeitete Auflage; Carl Heymanns Verlag, Köln 2001; 272 Seiten; kartoniert; 20 €; ISBN 3-452-24762-7.

Viele in der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Verfahrensgrundsätze finden auch in kirchlichen Verwaltungsgerichtsverfahren Anwendung. Als Beispiel wird der Untersuchungsgrundsatz nach § 31 des kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes (VwGG) herausgegriffen, wonach die kirchlichen Verwaltungsgerichte den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen haben. In dem von Prof. Dr. Peter J. Tettinger, Direktor des Instituts für öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität zu Köln und Dr. Volker Wahrendorf, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, zugleich Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität Bochum, herausgegebenen Werk erfährt man hierzu in komprimierter Form Näheres:

Danach erforscht das Verwaltungsgericht den Sachverhalt, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein, anders als bei den Zivilprozessen, wo der Verhandlungsgrundsatz gilt und für das Verfahren maßgeblich ist. Im Rahmen seiner Pflicht zur Sachverhaltsforschung bestimmt das Gericht den Umfang der notwendigen Beweisaufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen. Zu den Grenzen des Untersuchungsgrundsatzes wird unter anderem auf die Rechtsprechung verwiesen, in den Fundstellen wird auf die einschlägigen höchstgerichtlichen Urteile sowie auf die größeren Standardkommentare verwiesen. Für die Benutzerinnen und Benutzer des Werkes ist zu beachten, dass trotz den in großen Teilen übereinstimmenden Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Verwaltungsprozessrechts immer wieder zu überprüfen ist, ob die zitierten Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung mit denen des kirchlichen VwGG übereinstimmen.

Grundfragen des verwaltungsprozessualen Rechtsschutzes wie die maßgeblichen Rechtsgrundlagen, die Organisation, die Verfahrensgrundsätze der Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen im Mittelpunkt des ersten Teils des Studienbuchs. Der zweite Teil informiert über die bei einer verwaltungsgerichtlichen Klage generell zu beachtenden allgemeinen Sachentscheidungsvoraussetzungen. Im dritten Teil schließlich werden spezielle Klagearten und deren besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen ebenso behandelt wie das verwaltungsgerichtliche Urteil und der vorläufige Rechtsschutz.

Als besonders vorteilhaft ist herauszustellen, dass das Werk eine konzentrierte Darstellung des Grundlagenwissens bietet, es enthält aber auch noch darüber hinausgehende ergänzende Ausführungen. Besonders

wichtige und auf die Praxis des Verwaltungsprozesses bezogene Passagen sind besonders gekennzeichnet, die von den Autoren genannten Beispiele sind optisch herausgestellt. Kontrollfragen am Ende der jeweiligen Kapitel helfen, zu überprüfen, ob die Thematik verstanden wurde. Die Antworten können im Internet abgerufen werden.

Das Werk eignet sich für jeden, der einen Überblick über das Verwaltungsprozessrecht gewinnen möchte.

Reinhold Huget

Marx/Wenglorz: „**Schuldrechtsreform 2002**“; 1. Auflage; Haufe Verlag, Freiburg 2001; 405 Seiten; kartoniert; 34,90 €; ISBN 3-448-04788-0.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) stellt mit seinem Schuldrecht seit über 100 Jahren die rechtliche Grundlage fast aller Geschäfte des täglichen Lebens. Diese haben sich erheblich gewandelt. Bereits 1991 hatte eine vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Kommission umfangreiche Vorschläge für eine Überarbeitung des Schuldrechts vorgelegt, die aber „in der Schublade des Gesetzgebers“ landete, bis eine Reihe von europäischen Richtlinien, insbesondere zum Verbraucherschutz, die von der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen waren, neuen Schub in die Reformdiskussionen brachten. Der deutsche Gesetzgeber hat sich zu einer umfassenden Modernisierung des Schuldrechts entschieden. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts wurde die so genannte „große Lösung“ beschlossen, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist.

Die Novellierung des BGB bezieht sich auf drei große Bereiche:

1. Die europäischen Vorgaben waren umzusetzen, insbesondere die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, die Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs und die E-Commerce-Richtlinie.
2. Daraus resultierend wurden grundlegend neu gestaltet:
 - Das Recht der Verjährung,
 - das Rücktrittsrecht,
 - das Leistungsstörungenrecht,
 - das Kaufrecht und
 - das Werkvertragsrecht.

Zugleich wurden Rechtsinstitute, die von Rechtsprechung und Literatur in Auslegung und Anwendung des BGB-Schuldrechts entwickelt wurden, in das neue BGB aufgenommen (Verschulden bei Vertragsschluss, positive Vertragsverletzung, Wegfall der Geschäftsgrundlagen, . . .).

3. Schließlich werden vertragsrechtliche Sondergesetze in das BGB integriert, darunter zum Beispiel das AGB-Gesetz, das Fernabsatzgesetz, das Haustürwiderrufgesetz, das Teilzeit-Wohnrechtgesetz und das Verbraucherkreditgesetz.

Das von den Professoren Dr. Claudius Marx und Dr. Georg Wenglorz herausgegebene Werk gibt in seinem Teil I einen Überblick über die zentralen Inhalte der

gesamten Reform. In seinem Teil II werden wichtige Themen der Schuldrechtsreform unter Schlagworten von A bis Z kommentiert, wobei es in der Natur der Sache liegt, dass diese Kommentierung nur in den Ansätzen geleistet werden kann, wie sie die Gesetzesmaterialien und die wissenschaftliche Begleitdiskussion erlauben. Wie die Rechtsprechung die zahlreichen Änderungen aufnehmen wird, lässt sich derzeit kaum vorhersagen. Erst wenn der Bundesgerichtshof zu Einzelfragen abschließend Stellung genommen hat – und dies dürfte frühestens in fünf Jahren der Fall sein – lässt sich eine verlässlichere Kommentierung der Bestimmungen der Schuldrechtsreform wiedergeben. Teil III enthält zu den Bereichen Verjährung, Leistungsstörungenrecht, Kaufrecht, Werksvertragsrecht und Allg. Geschäftsbedingungen wichtige Musterschreiben, Musterklauseln, Checklisten, Anspruchs- und Aufbauschemata. Im Teil IV ist eine Gegenüberstellung des alten und des neuen Rechts im Volltext enthalten.

Sehr hilfreich dürfte für die Benutzerinnen und Benutzer die im Werk enthaltene CD-ROM sein, die insbesondere die Arbeitshilfen und die Volltext-Synopse enthält.

Für alle, die sich über die bislang größte Reform des Schuldrechts in der mehr als 100-jährigen Geschichte des BGB informieren wollen, kann das Werk uneingeschränkt empfohlen werden.

Reinhold Huget

Stürzer/Koch: „**Vermieter-Lexikon**“; Das gesamte Wohn- und Geschäftsraummietrecht von A bis Z; 6. völlig überarbeitete Auflage incl. CD-ROM mit Mustertexten und Lexikon des Nachbarrechts; Rudolf Haufe Verlag, Freiburg 2001; kartoniert; 24,95 €; ISBN 3-448-04527-6.

Durch die Mietrechtsreform 2001 wurde nicht nur das gesamte Mietrecht neu strukturiert, sondern zum Teil auch inhaltlich wesentlich verändert, so dass eine vollständige Überarbeitung des jetzt in sechster Auflage erschienenen Vermieter-Lexikons erforderlich wurde. Die Autoren, Rechtsanwälte Rudolf Stürzer und Michael Koch, München, weisen in dem Vorwort zu Recht darauf hin, dass die Mietrechtsreform auch zahlreiche neue Rechtsprobleme aufwirft, die von den Mietgerichten in den nächsten Jahren noch zu klären sind. Zur Erläuterung der neuen Bestimmungen konnten vorerst nur die amtlichen Begründungen zum Mietrechtsreformgesetz vom 19. 06. 2001 herangezogen werden. Für Mietverhältnisse, die am 01. 09. 2001 bereits bestanden haben, gilt in bestimmten Bereichen das alte Recht weiter. Die zugehörigen Übergangsvorschriften wurden im Anhang dargestellt, und, soweit erforderlich, bei den entsprechenden Stichwörtern näher erläutert.

Der Aufbau dieses Ratgebers über das gesamte Wohn- und Geschäftsraummietrecht erfolgt nach Stichworten, alphabetisch von A bis Z geordnet. Dadurch wird ein leichtes und schnelles Auffinden von Antworten auf die verschiedensten Rechtsfragen,

die sich jedem im Laufe der Zeit stellen, der beruflich, sei es als Vermieter oder als Mieter, mit dem Mietrecht zu tun hat, ermöglicht. Sämtliche neuen Bestimmungen werden in dieser Neuauflage bei den jeweiligen Stichwörtern erörtert, zum Beispiel:

- Betriebskostenabrechnung – neue Ausschlussfristen für Mieter und Vermieter, neue Umlagemaßstäbe;
- Kündigung – neue Voraussetzungen und Formvorschriften, neue Fristen;
- Mieterhöhung – Verschärfung der Formvorschriften, reduzierte Kappungsgrenze, neue Klagefrist, Zulässigkeit neuer Mieterhöhungsklauseln;
- Tod des Mieters – erleichterte Kündigung der Erben, Erweiterung des berechtigten Personenkreises;
- Zahlungsverzug – verlängerte Schonfrist für die Mieterin oder den Mieter.

In dem Werk nehmen breiten Raum die Ausführungen zur Mieterhöhung, zur Kündigung und zu den Betriebskosten ein. Viele Aussagen der Autoren werden durch zahlreiche Gerichtsurteile und Literaturhinweise belegt. Den Personen, die hierzu weitere Einzelheiten erarbeiten wollen oder müssen, bleibt nichts anderes übrig, als zusätzlich die einschlägigen umfangreicheren Kommentare, Gerichtsurteile und Zeitschriften zu durchforschen, damit man auf der „sicheren Seite“ steht, denn gerade im Mietrecht herrschen für viele Fragen sehr unterschiedliche Ansichten vor und es kann oft kaum vorausgesagt werden, wie das zuständige Gericht die entsprechende Frage entscheiden wird. Die 6. Auflage bietet 250 Stichwörter mit über 2000 Gerichtsentscheidungen. Zusätzlich ist dem Buch eine CD-ROM beigelegt, auf der ein Lexikon des Nachbarrechts, die Nachbarrechtsgesetze der Bundesländer sowie einzelne Musterschreiben zu typischen Konflikten im Nachbarrecht (Baulärm, Zweigüberwuchs, usw.) enthalten sind. Die Installation der CD-ROM und die Bedienung des Programms bereiten keine Probleme.

Die Auswirkungen des Schuldrechtsreformgesetzes 2002 auf die Wohnraummiete sind einer beiliegenden achtseitigen Broschüre zu entnehmen. Sie betreffen insbesondere das Recht der Verjährung sowie die modifizierte Vorschrift zur Erhebung von Verzugszinsen, wenn die Mieterin oder der Mieter mit dem Mietzins in Rückstand gerät.

Man merkt es dem Werk an, dass beide Autoren ihre langjährigen praktischen Erfahrungen in Mietsachen eingebracht haben. Das Vermieter-Lexikon stellt sowohl für den Laien als auch für den Fachmann ein hilfreiches Werk dar, mit dem man möglichst schon im Vorfeld eines Konfliktes nach Lösungen suchen kann, um kostspielige, zeitraubende und ärgerliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Reinhold Huget

Neuner/Wenz (Hg.): „**Theologen des 19. Jahrhunderts**“; Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2002; 242 Seiten; gebunden; 22,90 €; ISBN 3-534-14962-9.

Der vorgelegte Band der Reihe „Theologen im Portrait“ umfasst zwölf Beiträge und eine informative Einleitung in die theologische Theoriebildung des 19. Jahrhunderts, die jeweils von ausgewiesenen Fachleuten verfasst worden sind. Gemäß dem Konzept der Reihe werden unter Einbeziehung biographischer Aspekte die systematischen Ansätze richtungweisender Theologen präsentiert. Herausgegeben haben diesen lesenswerten Band der katholische Professor für Dogmatik und ökumenische Theologie Peter Neuner und der evangelische Systematiker Gunther Wenz. Die beiden jeweils unterschiedlichen Konfessionen angehörenden Herausgeber stehen exemplarisch für die programmatische Ausrichtung des Bandes. Ausdrücklich ist der Band nicht nach konfessionsspezifischen, sondern unter ökumenischen Gesichtspunkten konzeptualisiert worden. So werden jeweils sechs evangelische und sechs katholische Theologen dargestellt. Auch wenn die Auswahl der behandelten Theologen zweifelsohne ergänzungsbedürftig wäre, „wird man der getroffenen Auswahl ein gewisses Maß an Repräsentativität nicht bestreiten können. Als Vertreter einer Zeit, deren Epochenindex Subjektivität bildet, haben die dargestellten Theologen sehr unterschiedlich auf die Herausforderungen der Neuzeit reagiert. Doch verbindet sie bei allen Gegensätzen die gemeinsame Frage, wie die Wahrheit christlicher Überlieferung unter den Bedingungen gewandelter Selbst- und Welterfahrung der Moderne authentisch und überzeugend vertreten werden kann“ (S. 7).

Die Reihe der behandelten Theologen beginnt mit Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher (Gunther Wenz), dessen theologischem Lebenswerk eine epochale Bedeutung zukommt. „Die von ihm vollzogene Emanzipation der Religion von metaphysischer und moralischer Bevormundung und die Erkenntnis der Unvermeidbarkeit religiöser Positivität wurde nicht nur in der evangelischen Theologie als befreiend empfunden“ (S. 14). An Schleiermacher schließt sich die prägnante und übersichtlich gegliederte Darstellung von Leben, Werk und Leistung von Ferdinand Christian Baur (Jan Rohls) an, der in Tübingen als Neutestamentler, Dogmenhistoriker, Kontroverstheologe und Systematiker gewirkt hat. Allerdings ist es nach der neueren wissenschaftsgeschichtlichen Forschung nicht mehr möglich zu sagen, dass Baur die historisch-kritische Methode „konsequent entwickelt“ habe (S. 46). Vielmehr ist diese Methode bereits in der Aufklärungszeit entwickelt worden. Die Darstellung der katholischen Theologen Johann Adam Möhler (Harald Wagner) und Ignaz von Döllinger (Peter Neuner) schließt sich daran an. Zu den „umstrittenen protestantischen Theologen“ und gleichzeitig zu den „unbekannten protestantischen Theologen“ zählt Richard Rothe, dessen Programm einer „kulturzugewandten Vermittlungstheologie“ Chris-

tian Albrecht nachzeichnet. Eine völlig andere theologische Theoriebildung liegt dann dem Denken der beiden führenden Vertreter der hochkirchlichen Oxfordbewegung Edward Bouverie Pusey (Albrecht Geck) und Henry Newman (Günter Biemer) zu Grunde. Wenz beschreibt die Oxfordbewegung zu Recht als eine im „Wesentlichen abwehrende Reaktion auf fortschreitende Modernisierungs- und Säkularisierungsprozesse der Neuzeit“ (S. 16). Erwähnenswert ist, dass Newman zur katholischen Kirche konvertierte. Weitere katholische Theologen, die behandelt werden, sind Carlo Passaglia (Peter Walter) Matthias Joseph Scheeben (Wolfgang W. Müller) und Herman Schell (Hubert Filser). Als Beispiel für eine vom konfessionellen Luthertum geprägte Theologie wird der Erlanger Theologe Johann Christian Konrad von Hofmann von Notger Slenczka gewürdigt. Der letzte protestantische Theologe, der Eingang in den Band gefunden hat, ist der Bonner bzw. Göttinger Systematiker Albrecht Ritschl (Bernd Oberdorfer). Für jeden an der Problemgeschichte der Theologie des 19. Jahrhunderts Interessierten eröffnet das zuverlässig gearbeitete Werk aufschlussreiche Einblicke in die theologische Gedankenarbeit der Zeit.

Dirk Fleischer

Neuner/Wenz (Hg.): „**Theologen des 20. Jahrhunderts**“; Eine Einführung; Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, Darmstadt 2002; 239 Seiten; in Leinen; 22,90 €; ISBN 3-534-14963-7.

Der Band „**Theologen des 20. Jahrhunderts**“ gehört zu der auf sieben Bände angelegten Reihe *Theologen im Portrait*, deren Bestreben es ist, in markante Stationen der Theologiegeschichte anhand von Porträts bedeutender Theologen einzuführen. Die Publikation über die Theologen des 20. Jahrhunderts enthält 12 biographische Porträts und eine Auswahlbibliographie (Primär- und Sekundärliteratur), die einer vertiefenden Beschäftigung mit den jeweiligen Theologen dienen soll. Eingeleitet werden die biographischen Skizzen durch eine ausgesprochen kenntnisreiche Darstellung der vielgestaltigen theologischen Theoriebildung im 20. Jahrhundert, die vom Münchener Professor Peter Neuner stammt, der selber auch noch einen biographischen Artikel über einen der Hauptvertreter der „nouvelle théologie“, Yves Congar, verfasst hat. Congar wird in diesem Sammelband als Repräsentant dieser Erneuerungsbewegung in der französischen Theologie und Spiritualität nach dem Zweiten Weltkrieg behandelt. Dies verdeutlicht das Konzept dieses Bandes (der Reihe): Neben herausragenden Theologen, die in einem Band über die Theologen des 20. Jahrhunderts nicht fehlen dürfen, wie z. B. *Adolf von Harnack* (Gunther Wenz), *Karl Barth* (Georg Pfleiderer), *Rudolf Bultmann* (Friederike Nüssel), *Paul Tillich* (Gunther Wenz) oder *Karl Rahner* (Birgitta Kleinschwärzer-Meister), stehen einzelne Theologen exemplarisch für eine theologische Denkrichtung, wie *Juan Luis Segundo* (Norbert Brieskorn), der als Repräsentant der Theologie der Befreiung behandelt wird. Auch *Hans Urs von Balthasar*

(Lorenz Gadiant) und *Romano Guardini* (Gunda Brüske) stehen für Neuansätze innerhalb der katholischen Theologie. Als Repräsentanten der Orthodoxie werden der rumänische Theologe *Dumitru Staniloae* (Ioan-Vasile Leb und Valer Bel), der sicherlich aufgrund seiner theologiegeschichtlichen Bedeutung in einer Reihe mit Barth und Rahner genannt werden muss, und der griechische Theologe und Religionsphilosoph *Nikos Nissiotis* (Marios Begzos) behandelt. In der Regel sind die einzelnen Artikel von ausgesprochenen Fachleuten für die jeweiligen Theologen verfasst, wie etwa das Beispiel von *Ernst Troeltsch* zeigt, dessen theologisch-philosophisches Profil gekannt von dem ausgewiesenen Troeltsch – Fachmann Friedrich Wilhelm Graf verfasst ist. Ausdrücklich wurden keine noch lebenden Theologen in diesen Band aufgenommen. Auch wenn man zweifelsohne darüber diskutieren könnte, ob der eine oder der andere Theologe noch in den Band hätte aufgenommen werden müssen, so muss man jedoch ausdrücklich feststellen, dass dies ein ausgesprochen gutes biographisches Nachschlagewerk ist, dessen Lektüre nur empfohlen werden kann.

Dirk Fleischer

Thyen, Johann-Dietrich: **„Bibel und Koran. Eine Synopse gemeinsamer Überlieferungen“**; mit einem Vorwort von Olaf Schumann; Kölner Veröffentlichungen zur Religionsgeschichte Bd. 19; Böhlau Verlag, Köln 2000, 397 Seiten, 29,90 €; ISBN 3-412-09999-6.

In welchem Verhältnis steht der Jesus des Neuen Testaments zum Isa des Koran? Ist der biblische Abraham derselbe wie der koranische Ibrahim? Schöpfung, Sintflut, Turmbau zu Babel, Gebote und Gebete, Krieg und Frieden . . . in der Bibel und im Koran – die Synopse von Johann-Heinrich Thyen (Professor für Ev. Theologie an der Universität GHS Siegen; † 1994), die dankenswerterweise vom Böhlau-Verlag nochmals aufgelegt wurde, bereitet das Basismaterial für eine angemessene Beschäftigung mit diesen Fragen auf: Schriftzeugnisse. Thyen hat die unterschiedlichen Tradierungsstränge in den heiligen Schriften der Juden, Christen und Muslime versammelt und diejenigen einander gegenübergestellt, die jeweils die gleiche Person betreffen bzw. das gleiche Thema behandeln – unabhängig davon, ob die Sichtweisen und Interpretationen sich ergänzen oder gegeneinander stehen. Die Struktur seiner Darstellung ist von der Reihenfolge der biblischen Texte bestimmt.

Ein umfassendes Stellenregister sowie eine Konkordanz wichtiger Namen und Begriffe bieten dem (christlichen) Leser weitere Schlüssel zur Lektüre des Koran an. Zudem eröffnet ein umfangreiches Stichwortverzeichnis vielfältige Möglichkeiten, dieses Werk zu nutzen.

Die Synopse bietet ein vorzügliches Arbeitsinstrument für all diejenigen, die sich um ein tieferes Verstehen der Beziehungen zwischen Bibel und Koran mit ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden, mit

ihren Verbindungen und charakteristischen Brüchen bemühen wollen.

Die Wahrnehmung der von Thyen umsichtig gesammelten und gegenübergestellten Texte vertieft den Einblick in die gebrochene Nähe der verschiedenen verwandten Heiligen Schriften und unterstreicht die Bedeutung gerade auch eines theologisch akzentuierten interreligiösen Dialogs von Juden, Christen und Muslimen.

Insofern ist Olaf Schumann nur zuzustimmen, wenn er in seinem Vorwort zur 3. Auflage der Synopse schreibt: „Ich kann nur hoffen, dass möglichst viele, denen der christlich-muslimische Dialog ein ernsthaftes Anliegen ist, die Hilfsangebote dieses Buches zu besserem gegenseitigen Verstehen kennen lernen und nutzen möchten“.

Holger Nollmann

Hunzinger, Christa D.: **„Ökumene erfahren und leben“**; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2001; 9,90 €; ISBN 3-579-03349-2.

Der Titel hält, was er verspricht. Die aus der nordelbischen Kirche stammende Verfasserin will hauptsächlich die ökumenische Praxis in der Gemeinde schildern, erfahrene und gelebte Ökumene vor Ort beschreiben. Das ist ihr in knappen, kenntnisreichen und anschaulichen Darstellungen bewährter und jüngerer Modelle überzeugend gelungen. Eine große Bandbreite ökumenischer Gespräche und Errungenschaften in der Begegnung mit Menschen anderer Konfessionen und Herkunftsländer stellt die Autorin in insgesamt 10 Abschnitten vor: vom Weltgebetstag an jedem ersten Freitag im März bis zu Initiativen vieler Gruppen, die sich im Rahmen der Dekade zur Überwindung von Gewalt engagieren.

Liegt auch der Schwerpunkt auf der Ökumene vor Ort, wird diese doch in einer engen Wechselwirkung mit der weltweiten Ökumene gesehen, wie sie sich in der Arbeit des Ökumenischen Rates und den nationalen wie überregionalen Institutionen und konfessionellen Weltbünden darstellt. So skizziert Christa Hunzinger eine kurzgefasste Geschichte der ökumenischen Bewegung in ihren drei Strängen sowie wiederkehrende, zum Teil bis heute kontroverse Themen in der Ökumenischen Diskussion wie die Eucharistie, das Amt und das Verhältnis von Frauen und Männern in der Kirche. Im Abschnitt zum konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung wird vor allem die gegenseitige Verpflichtung zur Verwirklichung von sozialer und wirtschaftlicher Gerechtigkeit eingeschärft.

Wie ist Ökumene? Eine Antwort auf diese Frage kommt nicht um eine Definition der Ökumene herum. Die Autorin formuliert sie in Anlehnung an Matthias Sens: „Ökumene ist eine Gemeinschaft aller Christ/innen und Kirchen in der Überwindung konfessioneller, nationaler, kultureller, sozialer Grenzen. Das Überbrücken von Grenzen der verschiedenen Art ist das wichtigste Anliegen der Ökumene“ (S. 12). Grenzen mit dem Evangelium von Jesus Christus

mutig zu überschreiten, ist von jeher ein Grundanliegen der Mission gewesen, das die Verfasserin zu Recht als Geburtshelferin der modernen ökumenischen Bewegung wertet (S. 27). Die *missionarisch-ökumenische* Dimension bleibt jedoch nahezu ausgeblendet, beispielsweise in der Beschreibung der Aktivitäten von Nord-Süd-Partnerschaften. Diese Einschränkung verbindet sich mit der vom Rezensenten doch verwundert registrierten Beobachtung, dass die Verfasserin in ihrem umfangreichen Überblick über die Ökumene fast ganz ohne biblische Bezüge auskommt. So werden die „kleine(n) Schritte auf dem Weg zur großen Vision der einen, ungeteilten Kirche“ (S. 133) zwar durchweg überzeugend nachgezeichnet, die Vision selbst hätte jedoch in ihrer christologischen und – wie heute besonders herausgestellt – pneumatologischen Grundlegung theologisch verankert werden sollen.

In seiner Darstellung der Geschichte, der Bedeutung und vor allem der Praxis der Ökumene eignet sich jedoch das Buch gut als Gesprächs- und Handlungsgrundlage für Gemeindegemeinschaften wie die Gestaltung konkreter ökumenischer Vorhaben. Auch für das zweite theologische Examen können Vikarinnen und Vikare das Taschenbuch mit Gewinn lesen und lernen, in ihrer Gemeindegemeinschaft Ökumene umzusetzen.

Ulrich Beyer

Thiede, Werner: „**Wer ist der kosmische Christus?**“; Karriere und Bedeutungswandel einer modernen Metapher (Kirche – Konfession – Religion, Bd. 44); Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2001; 513 Seiten; kartoniert; 62 €; ISBN 3-525-56548-8.

In einem theosophischen Buchtitel erschien der Begriff des „Kosmischen Christus“ vor 100 Jahren. Das kirchlich und theologisch weithin verdrängte Anliegen der kosmischen Christologie kehrte also von außen wieder. Es gibt heute eine Neubesinnung auf den „kosmischen Christus“ – eine Theosophie, Anthroposophie und Esoterik auf der einen Seite sowie systematischer Theologie auf der anderen Seite. Die vorliegende Untersuchung stellt die spannende Gesamtgeschichte des Begriffs dar.

Im ersten Teil geht es um die Hermeneutik des „kosmischen Christus“, um die metaphorische Dimension sowie um die Bedeutung im Kolosserbrief und bei Paul Tillich. Der große zweite Teil stellt den „kosmischen Christus“ im Kontext moderner Esoterik vor – u. a. im okkult-theosophischen Denken, bei Rudolf Steiner und in der „Christengemeinschaft“. Der dritte Teil schließlich erschließt den „kosmischen Christus“ als modernen theologischen Begriff – von Pierre Teilhard de Chardin bis zur pluralistischen Religionstheologie. Sodann kommt Thiede zum „kosmischen Christus“ bei Jürgen Moltmann. Die Schluss-Perspektive zielt auf den „kosmischen Christus“ und die Spiritualität der Unterscheidung. „Wird das in kosmischer Christologie implizierte trinitarisch-perichoretische Ineinander im Vollzug der ‚einfachen‘, also narrativen oder doxologischen Christusrede angemessen berücksichtigt, dann ist diese damit weder überfrachtet noch

unterbestimmt“ (S. 451). Es „kann einerseits einer ‚kosmischen christologia gloriae‘ gewehrt werden, die den in der Geschichte Erschienenen als bloße Abschattung des Eigentlichen empfinden lässt. Andererseits lässt sich klarstellen, dass kosmische Christologie kreuzestheologisch verfasst sein muss, so dass in der Konsequenz Gott selbst geschichtlich-relational gedacht wird“ (ebd.).

Es ist heute wichtig, gerade theologisch einen Schlüssel zum Verständnis moderner westlicher Religiosität überhaupt zu erfassen. Das geschieht bei Thiede in dichter und ansprechender Weise. Ein guter theologischer Überblick über westliches Denken und Glauben.

Karl-Friedrich-Wiggermann

Engemann, Wilfried (Hg.): „**Theologie der Predigt**“; Grundlagen – Modelle – Konsequenzen; Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2001; 415 Seiten; in Leinen; 49 €; ISBN 3-374-01936-6.

Es ist nicht zu übersehen: „Die Überlieferung des christlichen Glaubens befindet sich in einer Relevanz- und Identitätskrise“ (Gerhard Marcel Martin, S. 51). Aus eigener Erfahrung ergänzt Roman Roessler: „Wenn ich nach dreißigjähriger Redaktion der ‚Predigtstudien‘ die über 4000 Einzelbeiträge Revue passieren lasse und die sich hier abzeichnenden Wandlungen, Umbrüche, Tendenzen und Trends vor Augen habe, so scheint mir – ich sage das bei allem Respekt vor so viel subtilen, authentischen und durchreflektierten Beiträgen weiterführender Art –, dass unsere protestantische Theologie aufs Ganze gesehen in arge Verlegenheit geraten ist. Bündige Antworten, wie sie der Katechismus zu den Hauptstücken christlicher Lehre gegeben hatte, sind nicht mehr zur Hand; auch elementares Glaubenswissen ist rar geworden“ (S. 61). Um diesem Missstand entgegenzuwirken, ist eine ständige Selbstreflexion notwendig, in der die Bedingungen und Grundlagen homiletischer Kompetenz und die Aufgabe einer Predigt immer wieder neu in den Blick genommen werden mit dem Ziel, eine „Theologie der Predigt mit eigenen Kategorien“ (Wilfried Engemann, S. 12) zu entwickeln. Von dieser Basis aus lässt sich dann Einfluss auf die aktuelle Predigtarbeit nehmen. Welche und wie viel Theologie braucht also eine Predigt? Deutlich ist, dass es bei der Predigtarbeit nicht um eine Vermittlung des von der Theologie als Wissenschaft produzierten Wissens geht (der Prediger als Transporteur wissenschaftlicher Theologie), sondern um eine spezifische Theologie der Predigt. Treffend schreibt Klaus-Peter Jörns: „Deshalb besteht die erste Aufgabe der Homiletik als theologische Lehre darin, denen, die vom Glauben reden wollen, dazu zu helfen, wie sie ihre eigene Theologie finden können. Denn jede Form von Glaubensrede und -gespräch verlangt eine eigenständige theologische Verantwortung. Die Suche nach der eigenen Theologie kann also auch als *homiletische Propädeutik* angesehen werden“ (S. 28). Nur eine solche Theologie kann zu gelingenden Predigten führen, Predigten, „die sowohl biblisch fundiert als

auch persönlich bezeugend sind, die rhetorisch durchdacht wirken und einen echten Dialog erkennen lassen“ (S. 10). Diesen hier angeschnittenen Aspekten aktueller homiletischer Theoriebildung geht die von Wilfried Engemann herausgegebene Festschrift für Karl-Heinrich Bieritz zum 65. Geburtstag nach. Im Gegensatz zu vielen anderen Festschriften zeichnet sich der vorliegende Band durch seine innere Geschlossenheit (Engemann spricht zu Recht von einem „wachsenden Konsens in homiletischen Grundfragen“, S. 10) aus. Der Band lädt sowohl all diejenigen, die an der aktuellen homiletischen Diskussion teilnehmen, als auch diejenigen, die jeden Sonntag predigen, dazu ein, sich auf die angesprochenen Fragestellungen einzulassen und in der hier vorgeschlagenen Richtung weiterzuarbeiten. Der Band enthält 22 Aufsätze, von denen eine Reihe weiterführende Aspekte zur neueren homiletischen Diskussion liefern, eine Bibliografie der Schriften von Karl-Heinrich Bieritz und ein Personen- und ein Sachregister.

Die 22 Beiträge sind fünf Themenbereichen zugeordnet. Der erste Bereich *Die Aufgabe der Homiletik und die Praxis der Predigt. Theoretische und praktische Annäherungen* enthält sowohl Beiträge, die die Grundlagen der Homiletik thematisieren, wie der lesenswerte Aufsatz von Klaus-Peter Jörns *Die theologische Aufgabe der Homiletik*, als auch solche Beiträge, die die aktuelle Predigtpraxis kritisch in den Blick nehmen, wie Roman Roesslers Beitrag *Theologie im Spiegel heutiger Predigtpraxis*. Im zweiten Themenbereich werden die Aufgaben der Predigt behandelt. In seinem lesenswerten Beitrag *Predigt als Schöpfungsakt. Zur Auswirkung der Predigt auf das Leben eines Menschen* stellt Engemann treffend fest: „In der Predigt werden nicht nur *Inhalte tradiert*, sondern auch *Beziehungen* gestaltet. Gott redet zu seinem Geschöpf und stellt dadurch die Gemeinschaft mit ihm her. Gott redet den Menschen an, um an seinem Leben zu partizipieren, nicht, um ihn mit Informationen zu versorgen“ (S. 73). Im dritten Themenbereich sind die Aufsätze zusammengestellt, die die Rolle der Predigt in der Öffentlichkeit untersuchen. Neben einem informativen Aufsatz über den Neolo-

gen Johann Joachim Spalding (Albrecht Beutel), behandelt Jörg Neijenhuis *Die Predigt als Zeichen in Öffentlichkeit und Gesellschaft*, Albrecht Grözinger *Die Predigt der Gnade und die Conditio Postmoderna* und schließlich plädiert Jürgen Ziemer für eine *Predigt über den Zaun*, d. h. er plädiert dafür, in der Predigt auch immer die kirchenfremden und glaubensneutralen Menschen zu berücksichtigen. Von diesem Ansatz kann es nicht überraschen, dass Ziemer für die Notwendigkeit einer missionarischen Predigt votiert. Der vierte Themenbereich fasst unter dem Titel *Rede und Feier*, die Beiträge zusammen, die sich mit der Predigt im Prozess des Gottesdienstes beschäftigen. Der letzte Abschnitt behandelt schließlich didaktische Fragen der Homiletik. In seinem Beitrag *Die Ausbildung zum Prediger und die Aufgabe der Predigt* untersucht Heinrich Holze die Entstehung des homiletischen Seminars an der Universität Göttinger im 18. Jahrhundert. Zu Recht wird in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung von Johann David Heilmann und Johann Lorenz von Mosheim verwiesen. Anzumerken ist, dass in diesem Zusammenhang auch die Homiletik von Mosheim hätte herangezogen werden müssen. Wiebke Köhler thematisiert in ihrem Beitrag die Frage: *Was ist eine homiletische Methode?* Mit der Hermeneutik beschäftigt sich dann Wilhelm Gräß in seinem Beitrag *Die Bibel und die Predigt. Homiletische Hermeneutik zwischen Textauslegung und religiöser Selbstausslegung*. Dass die Predigt eine zentrale Bedeutung für das Pfarrbild besitzt, steht außer Frage. Eine pastoraltheologische Annäherung an diese Frage versucht Christian Grethlein in seinem Beitrag zu geben. Ganz in seinem bekannten Plädoyer für die Rhetorik fragt Gert Otto dann nach *Rhetorisch-ästhetischen Komponenten der homiletischen Aufgabe*. Der Band schließt mit einem Erfahrungsbericht von Klaus-Peter Hertzsch zum *Studium der Homiletik*.

Für eine zukünftige Beschäftigung mit homiletischen Fragen wird sich der vorliegende Band als unentbehrliche Fundgrube erweisen. Eine Lektüre kann nur empfohlen werden.

Dirk Fleischer

H 21098

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Stellenbörse „Kirche und Diakonie im Internet“

Sie wollen **eine Stelle besetzen** und suchen nach qualifizierten Menschen ?

Sie **suchen eine Stelle** im kirchlich-diakonischen Bereich ?

Die Stellenbörse ist ein gemeinsames Angebot der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie steht Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen als Anstellungsträger ebenso wie Mitarbeitenden und Menschen, die im Bereich der Kirche oder der Diakonie arbeiten wollen, kostenlos zur Verfügung.

Bundesweit können rund um die Uhr freie Stellen angeboten und Stellengesuche ohne vorherige Registrierung sowohl eingesehen als auch aufgegeben werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt ?
Dann besuchen Sie uns im Internet:

www.ekvw.de/stellenboerse

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Fon: 05 21 / 59 42 97

Fax: 05 21 / 59 44 13

E-Mail: stellenboerse@lka.ekvw.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 101051, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (0521) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns Genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Andrea.Weber@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2001 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 15 € (inklusive Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich